

ZENTRALAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
für Bundeslehrer und Bundeserzieher
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
und an Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung

1010 Wien, Bankg. 9/EG 20-24, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbwk.gv.at

per EMAIL an „begutachtung@bmbwk.gv.at“

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
SB: OR Dr. Gerhard MÜNSTER
Freyung 1
1010 Wien

Wien, am 13. Oktober 2005
ZA-Zl. zu 322/05, Mag. Rai/Ka

**Stellungnahme des ZA-BMHS zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985,
das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992,
das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden
(2. Schulrechtspaket 2005)**

zu GZ 12.660/27-III/2/2005 vom 21. September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentrallausschuss für Lehrerinnen und Lehrer an BMHS beim BMBWK übermittelt hiermit seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf:

Allgemeines:

Der ZA-BMHS unterstützt grundsätzlich alle zielführenden Bemühungen des Ministeriums zur Sicherung der Qualität des Unterrichtes, bedauert jedoch, dass der Entwurf ohne Einbindung der Ständesvertretung erstellt wurde. Der ZA-BMHS fordert vor jeder parlamentarischen Behandlung eines Schulpaketes eine Information der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen und Verhandlungen mit deren Interessensvertretung.

Die Sicherung der Bildungsqualität, Förderung, Individualisierung und Verlässlichkeit benötigen vor allem die notwendige Zeit für jede Schülerin, jeden Schüler. Für das Entwickeln neuer Unterrichtskonzepte und Projekte, für Evaluation und Fortbildung, für Freifächer und Übungen,

für Integrations- und Fördermaßnahmen, für schülerzentrierte Unterrichtsformen, für Projekte und deren Vorbereitung, Koordination und Durchführung brauchen wir zusätzliche Zeitressourcen.

Individualisierung und Förderung bedingt vorab verringerte Klassenschülerhöchstzahlen und Transparenz sowie Mitsprache bei der Werteinheitenzuteilung.

Eine Fixierung der maximal nicht gehaltenen Stunden mit 2,5 % bedingt eine exakte Definition der Berechnungsbasis, wobei aus unserer Sicht der Wert 2,5 % als Schulwert zu betrachten ist.

Ein etwaiger Auftrag, Supplierstunden allein verbindlich als Unterricht zu gestalten, bedingt eine Neubewertung der MDL-Abgeltung. Angestrebt wird die volle Bezahlung jeder Fachsupplyierung als Fachunterrichtsstunde (wie DauerMDL) und jeder Betreuungsstunde als Betreuungsstunde. Die Mitwirkung der Schule bei Neuaufnahmen wird grundsätzlich begrüßt. Die Mitwirkung der Landesvertretung ist sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

Zu §§ 8a, 9, 10 und 14:

Maßnahmen zur Sprachförderung sind zu begrüßen. Gleichzeitig sind allerdings adäquate Maßnahmen für QuereinsteigerInnen und sprachlich nicht qualifizierte SchülerInnen über die vierte Schulstufe hinaus zu setzen.

Artikel 2 - Änderung des Schulzeitgesetzes:

1. Zu § 2 Abs. 6:

- Für Schüler von BMHS, die Pflichtpraktika abzulegen haben, verkürzt sich dadurch die Vorbereitungszeit um bis zu 20 %, nämlich um bis zu eine Woche. Dazu kommt, dass in manchen Schularten auch Praktika auf freiwilliger Basis empfohlen werden.
- Falls eine oder mehrere Nachtragsprüfungen vor Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, verkürzt sich die Vorbereitungszeit weiter.
- Hinzuweisen ist, dass für eine Nachtragsprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Deshalb müsste eine Nachtragsprüfung bereits im Juli abgelegt werden, damit der durch das Schulzeitgesetz beabsichtigte Zeitrahmen für Wiederholungsprüfungen eingehalten werden kann.
- Formal widerspricht die vorgesehene Textierung auch der Möglichkeit, einem am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigt verhinderten Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres einen neuen Termin zu setzen.
- Grundsätzlich lehnt der ZA-BMHS die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen in der letzten Woche des Schuljahres ab. Ein Unterrichtsentfall kann auch bei Durchführung der Wiederholungsprüfungen zu Beginn des neuen Schuljahres verhindert werden. Eine enge zeitliche Textierung widerspricht der geplanten Stärkung schulautonomer Bestimmungen. Am Mittwoch könnte auf jeden Fall ein stundenplanmäßiger Unterricht beginnen.

2. Zu § 3 Abs. 1:

Der ZA-BMHS spricht sich gegen eine Streichung der bisherigen Bestimmung über die Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ab der 9. Schulstufe aus, dies gerade vor der beabsichtigten Schaffung von Blockungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 4 – Schulunterrichtsgesetz:

1. Zu § 5: Begrüßt wird die zeitgemäße Formulierung der Aufnahmemöglichkeiten.

2. Zu § 6: Hingewiesen wird, dass die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Eignungsprüfungen bereits im April durchführen müssen – die vorgesehene Textierung sollte darauf Rücksicht nehmen.

3. Zu § 10 (1):

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abmeldungen vom Religionsunterricht laut Religionsunterrichtsgesetz innerhalb der ersten zehn Kalendertage des Schuljahres erfolgen müssen. Daraus ergeben sich erfahrungsgemäß zwingende Parameter für den Stundenplan – z. B. eine statt zwei Stunden Religionsunterricht oder Entfall in einer Klasse.
- Die endgültigen Werteinheitenzuteilungen erfolgen in vielen Fällen erst nach Beginn des Schuljahres. Dadurch kommt es auch nach Beginn des Schuljahres zu Gruppen- oder Klassenzusammenlegungen und damit zu gravierenden Änderungen eines Stundenplanes.
- Auch die tatsächliche Schülerzahl steht erst innerhalb der ersten Schulwochen fest.
- Aus gewerkschaftlicher Sicht muss eine entsprechende Anhebung des Faktors für die dauernden Mehrdienstleistungen erfolgen. Seinerzeit sind bei der Festlegung des Faktors die ersten beiden Tage des Schuljahres als unterrichtsfreie Tage herausgerechnet worden. Dieser Umstand ist in der Mehrkostenberechnung der Erläuternden Bemerkungen nicht enthalten.

4. Zu § 11 Abs. 6a:

Laut Erläuternden Bemerkungen sollen dadurch begabte Schüler besonders gefördert werden. Die vorliegende Textierung lässt aber auch zu, dass Repetenten auf der zu wiederholenden Schulstufe nur mehr den Gegenstand besuchen müssen, in dem sie im vorangegangenen Schuljahr negativ abgeschlossen haben; in allen anderen Gegenständen wären sie vom Schulleiter zu befreien. Dadurch wird aber auch eine Einbindung in eine Klassengemeinschaft verhindert und eine Art Externistensystem eingeführt.

5. Zu § 12 Abs. 3:

Dieser soll entfallen. Die Bundessektion 14 hält aber die Möglichkeit, die der Absatz 3 bisher eröffnete, für sinnvoll und tritt daher für Beibehaltung ein.

6. Zu § 20 Abs. 6:

Statt der Festlegung des Termins der Klassenkonferenz zur Leistungsbeurteilung der Schüler auf Freitag sollte Donnerstag vorgesehen werden: Nach der Konferenz sind Entschiede auszustellen, die erst am Tag danach entweder dem Schüler ausgehändigt werden oder bei Fehlen des Schülers per Post zugestellt werden. Sollte die Konferenz am Freitag stattfinden, kann bei einer 5-Tage-Woche dies erst am Montag der darauf folgenden Woche geschehen. Damit erhalten die Erziehungsberechtigten – falls der Schüler am Montag fehlt – erst am Mittwoch die Entscheidung. Damit läuft die Berufungsfrist bis Samstag. Damit kann die Berufung erst am Montag der ersten Ferienwoche mit den Stellungnahmen der Lehrer behandelt werden. Bei Konferenztermin Donnerstag kann aber bereits am Freitag die Zustellung per Post veranlasst werden.

7. Zu § 23 Abs. 1:

Nicht berücksichtigt wird der Fall von Nachtragsprüfungen vor Wiederholungsprüfungen – siehe Stellungnahme zum Schulzeitgesetz.

8. Zu § 57 Abs.1:

Die taxative Aufzählung der Aufgaben der Lehrerkonferenzen ist entbehrlich, weil sie die Möglichkeiten der Schule einengt. Z. B. werden auch Lehrerkonferenzen betreffend Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

9. Zu § 57 Abs.5:

Eltern und Schülervereiner sollten weiterhin von Konferenzen betreffend Leistungsbeurteilung und Berechtigung zum Aufsteigen der Schüler ausgeschlossen sein.

10. Zu § 64 Abs. 8 letzter Satz:

Die vorliegende Textierung zwingt auch Schulen ohne Schulkooperationen, einen ständigen Ausschuss im Schulgemeinschaftsausschuss einzurichten. Daher sollte das Wort „ist“ durch „kann“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss

Prof. Mag. Jürgen RAINER e.h.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.:
Angela Kampfhofer

Ergeht auch an:

- 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- per Mail an „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“